

Satzung Delitzscher Sportfuchse e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1 Der am 05.12.1995 in Delitzsch gegründete Verein führt den Namen Delitzscher Sportfuchse e.V.
- 2 Der Sitz des Vereins ist Delitzsch.
- 3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig (Register-Nr.: VR 30686) eingetragen.
- 4 Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Nordsachsen und des Landessportbundes Sachsen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Judo.
 - b. die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports
 - c. die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen
 - d. die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - e. Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - f. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus den
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/in.
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- 2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
Für die Aufnahme gelten die Regeln über Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 3 Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden. Sie muss kein Mitglied des Vereins sein.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Ende eines Halbjahres (30.06. und 31.12.) zulässig.
- 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - Nichtbefolgen der Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane
 - Groben unsportlichen Verhaltens oder

- rassistischer und antisemitischer Verhaltensweisen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Kalendertagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 4 Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung durch die Abteilungsleitung ihren Beitrag unbegründet nicht bezahlt haben, können aus der Mitgliedsliste gestrichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vereinsvorstand auf Antrag der Vereinsleitung. Mit der Streichung enden die Mitgliedschaft und damit das Recht der Betätigung im Verein.
- 5 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- 1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2 Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 7

Beiträge

- 1 Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins.
- 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3 Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§8

Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vor der Versammlung und wird auf der Homepage und am Aushang des Vereins veröffentlicht.
- 3 Der Vorstand kann jederzeit eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- 4 Die Jahreshauptversammlung muss innerhalb der ersten beiden Monate des Jahres einberufen werden und ist zuständig für
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins

- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - Bestätigung des Jugendvorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 5 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden, müssen aber spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
 - 6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung über Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
 - 7 Nur Vereinsmitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
 - 8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister/in
 - Beisitzer/in Aus-/Fortbildung
 - Beisitzer/in Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation

Wenn es der Verbesserung der Vereinsarbeit dient, kann der Vorstand weitere Mitglieder in den Vorstand berufen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die
 - Vorsitzende
 - stellvertretenden Vorsitzende
 - Schatzmeister/in
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Er regelt alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit dies nicht den Abteilungsleitungen, dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 14

Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Verein eine
 - Geschäftsordnung
 - Beitrags- und Finanzordnung
 - Datenschutzrichtlinie
2. Die Ordnungen werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 15

Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie.

§ 16

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Nordsachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Delitzsch, den 05.10.2015

Der Vorstand